

Depotwechsel gebührenfrei

Wer sein Vermögen von einer Bank zu einer anderen übertragen will, musste bisher dafür meist zahlen

von Jürgen Kurz

Dass Banken nicht gerade zimperlich sind, wenn es darum geht, Gebühren zu verlangen, ist bekannt. Besonders Kunden, die das Kreditinstitut wechseln wollen, können davon ein Lied singen.

Verbraucherschützer sprechen in diesem Zusammenhang auch von „Strafgebühren“. Deshalb hat die Comdirect-Bank zurzeit ein besonders großzügiges Angebot: Der Direkt-Broker übernimmt für Neukunden alle Fremdkosten, die bei einem Depotwechsel anfallen.

Bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro reicht die Großzügigkeit der Internet-Bank. Unerwähnt bleibt bei diesem Werbe-ag, dass für die Übertragung eines Gesamtdepots von einem auf ein anderes Kreditinstitut keine Gebühren verlangt werden dürfen. Das hat jetzt das Landgericht Nürnberg-Fürth entschieden.

Damit wird eine ältere Entscheidung der Kundenbeschwerdestelle des Bundesverbands Deutscher Banken gerichtlich bestätigt. Die damalige Aussage war klar: Eine solche Gebühr ist nicht zulässig, da die Bank eine gesetzliche Herausgabepflicht hat.

„Wer sich ein Auto leiht, kommt auch nicht auf den Gedanken, für die Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter, eine Gebühr zu verlangen“, beschreibt DSW-Experte Carsten Heise den Sachverhalt.

Nicht zufrieden mit der Nürnberger Entscheidung ist die Verbraucherschutzzentrale Nordrhein-Westfalen, die die Klage eingereicht hatte. Das Gericht folgte nicht der Ansicht der Verbraucherschützer, dass auch die Gebühren bei der Übertragung einzelner Werte aus dem Depot unzulässig sind.

Wer einzelne Werte übertrage, nehme eine Dienstleistung der Bank in Anspruch, die zu bezahlen sei, so die Richter. Es handelt sich dabei also nicht um eine gesetzliche Pflicht zur Herausgabe der Werte wie bei der Gesamtübertragung eines Depots.

„Auch wenn es kein höchstrichterliches Urteil ist, steigen damit doch die Chancen, Geld zurückzubekommen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Gebühr nicht vor mehr als drei Jahren gezahlt wurde. Falls doch, ist der Anspruch leider verjährt“, so Heise.

Ansprechpartner:

**DSW (Deutsche Schutzvereinigung
für Wertpapierbesitz e.V.)**

Jürgen Kurz

Tel.: 0211/6697-61

Fax: 0211/6697-50

e-mail: jk@dsw-info.de

Copyright ©: DSW, Mai 2003

